

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

36 (16.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 36

Karlsruhe, den 16. Juni

1921

Inhalt:

Nr. 108. Interessenvertretung der Schwerbeschädigten.
Nr. 109. Lohnarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.

Nr. 110. Lohnarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.
Nr. 111. Auswärtswohnen der Arbeiter.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 108. Interessenvertretung der Schwerbeschädigten.

A 8. Zb 34. Nr. M 669. (Abt. 36. 16. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 21. Februar 1921 E. II. 27 a. Nr. 16 601/20 (Reichs-Verkehrs-Blatt 9/1921) nachstehendes bestimmt:

Nach § 11 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 458) hat sich in allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer beschäftigen, die Durchführung des Gesetzes zu bemühen. In Betrieben, die wenigstens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, hat die Vertretung der Arbeitnehmer für diese Aufgabe einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Die schwerbeschädigten Arbeitnehmer der Betriebe sind vor der Bestellung zu hören. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb. Ferner ist nach den Verordnungen über die Bildung von Betriebsvertretungen den Betriebsräten die Aufgabe zugewiesen, „bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitnehmern tunlichst Sorge zu tragen“.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen ordne ich folgendes an:

I. Vertrauensmänner.

1. Bestellung. Die Wahrnehmung der Interessen der Schwerbeschädigten gehört nach den gesetzlichen Vorschriften zum Aufgabenkreis der Betriebsvertretungen. Um diese Aufgabe wirksam erfüllen zu können, sollte als Regel erreicht werden, daß der von der Betriebsvertretung zu bestellende Vertrauensmann, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll, Mitglied dieser Vertretung ist. Es empfiehlt sich, die gesetzlich geforderte Anhörung der schwerbeschädigten Arbeiter so zu gestalten, daß sie ihren Vertrauensmann der Betriebsvertretung durch Wahl in Vorschlag bringen. Die Bestellung von Vertrauensmännern ist im Gesetz nur für Betriebe, nicht aber auch für Büros vorgesehen. Als Betriebe im Sinne dieser Vorschriften gelten die Dienststellen des Außendienstes, die wenigstens 100 Arbeiter beschäftigen. Sofern Vertretung auch für Büros als notwendig im Interesse der Schwerbeschädigten angesehen wird, bestehen gegen ihre Einführung keine Bedenken. Die Bestellung von Vertrauensmännern der schwerbeschädigten Beamten wird gelegentlich der Festsetzung von Vorschriften für die Beamtenvertretungen geregelt werden.

2. Aufgaben. Der Vertrauensmann hat

- a) die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu fördern und zu überwachen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1920 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Ausführungsverordnungen ergangen sind,
- b) sich auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die Schwerbeschädigten innerhalb des Betriebes zu betätigen, z. B. Unterbringung in geeigneten Räumen und Beschäftigung mit passender Arbeit zu veranlassen, Unstimmigkeiten aller Art beizulegen, Streitigkeiten von Schwerbeschädigten vor der Schlichtungsstelle zu vertreten usw.,
- c) dem von der Behörde ernannten Beauftragten (s. unter II) mit Rat und Anregungen zur Seite zu stehen und im Verein mit ihm die Verbindung mit der Hauptfürsorgestelle und den Bezirks- und örtlichen Fürsorgestellen aufrecht zu erhalten.

Gehört der Vertrauensmann ausnahmsweise dem Betriebsrat nicht an, so hat er engste Verbindung mit den Betriebsratsmitgliedern zu pflegen. Diese sind gehalten, den Vertrauensmann zu allen Maßnahmen nach Ziffer 13 des die Aufgaben des Betriebsrats behandelnden Paragraphen der Betriebsräteverordnungen heranzuziehen und ihm auch sonst alles für Schwerbeschädigte in Betracht kommende Material zugänglich zu machen.

3. Geschäftsführung. Gehört der Vertrauensmann als Mitglied dem Betriebsrate an, so sind für seine Rechte und Pflichten die Bestimmungen der Verordnungen zum Betriebsrätegesetz maßgebend. Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Betriebsvertretung, so gelten folgende Vorschriften:

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die in Ausübung seines Amtes entstandene notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung seiner Befoldung oder seines Lohnes nicht zur Folge haben. Um ihm die Ausübung seines Amtes als Vertrauensmann zu ermöglichen, ist er von seinem Dienst, soweit notwendig, zu entlasten. Die erforderlichen Kosten der Geschäftsführung des Vertrauens-

mannes trägt einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen die Verwaltung. Sie stellt auch die zur Erledigung der laufenden Geschäfte notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Für etwa nötig werdende Fahrten können von Fall zu Fall Freischeine 3. Klasse ausgestellt werden.

4. **Kriegsbeschädigten-Ausschüsse.** Die Interessenvertretung der Kriegsbeschädigten obliegt nach den gesetzlichen Vorschriften den Betriebsvertretungen. Daraus ergibt sich für die Verwaltung die Verpflichtung, in allen Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit den Betriebsvertretungen Hand in Hand zu arbeiten. Besondere Kriegsbeschädigten-Ausschüsse sind daher nicht mehr zulässig. Soweit bei einzelnen Direktionen noch solche Kriegsbeschädigten-Ausschüsse bestehen, sind sie aufzulösen. Den Organisationen der Kriegsbeschädigten wird es jedoch unbenommen sein, mit den Betriebsvertretungen Fühlung zu halten und so auf die Gestaltung der Fürsorge für die im Eisenbahndienst beschäftigten Kriegsbeschädigten Einfluß zu gewinnen.

II. Beauftragte der Verwaltung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes werde ich in meinem Ministerium einen Referenten bestimmen, dem die Aufsicht und Leitung bei Durchführung der Bestimmungen zugunsten Schwerbeschädigter für meinen ganzen Amtsbereich zusteht. Ebenso ist bei jeder Eisenbahn-Generaldirektion und Eisenbahndirektion ein Dezernent mit den gleichen Aufgaben für den Direktionsbezirk zu betrauen. In Frage kommen würden hierfür in erster Reihe die Dezernenten für Wohlfahrts- und Arbeiterangelegenheiten. Es empfiehlt sich, in diesem Dezernat die Angelegenheiten gemeinsam für Beamte und Arbeiter zu behandeln. Die Namen sind der Personalabteilung meines Ministeriums mitzuteilen. Die Beauftragten haben ihre Aufgaben in enger Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern der Schwerbeschädigten zu erfüllen. Hierbei ist auf örtliche Feststellungen und mündliche Aussprachen besonderer Wert zu legen. Über den Stand der Schwerbeschädigtenfürsorge haben die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen alljährlich zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig zum 1. April 1921, zu berichten. Näheres wird die Dienstanzweisung für die Schwerbeschädigtenfürsorge bestimmen.

In der vorläufigen Anordnung im Nachrichtenblatt 69/1920, Abteilung I, Nr. 14 (Erlaß Zb 26 vom 16. Juni 1920) ist unter Abschnitt B die Ziffer 5 zu streichen.

Auf vorstehende Bestimmung ist bei dem genannten Erlaß zu verweisen.

Die Vertrauensmänner sind dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion alsbald zu bezeichnen.

Beauftragter der Verwaltung nach Ziffer II Satz 2 des vorstehenden Erlasses ist der Dezernent für Arbeiterangelegenheiten (zurzeit Regierungsrat Stadelhofer).

Nr. 109. Lohntarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.

A 8. Zb 102. Nr. M 918. (Abl. 36. 16. 6. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers wird sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis gebracht:

Nach Vereinbarung mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird die Ausführungsbestimmung zur Lohngruppe II 6 (Anlage 2 zum Lohntarifvertrag) ¹⁾ mit Gültigkeit vom 1. Juni 1921 wie folgt ergänzt:

Hierzu gehören ferner Handwerker bei elektrischen Licht- und Kraftanlagen und bei der Unterhaltung der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge, die ständig und überwiegend elektrische Generatoren und Motoren selbständig unterhalten, Schaltanlagen und Kabelverbindungen selbständig herstellen und instand setzen sowie mit der Auffindung von Störungen an diesen Anlagen betraut sind.

Nr. 110. Lohntarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.

A 8. Zb 102. Nr. M 917. (Abl. 36. 16. 6. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers wird sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis gebracht:

Zur Behebung der bei Auslegung des Begriffs „hochwertige Werkzeuge“ im Sinne der Anlage 2 (Lohngruppe II Ziffer 1 c) ¹⁾ des Tarifs entstandenen Zweifel wird angeordnet:

Was als hochwertiges Werkzeug anzusehen ist, muß im Zweifel von Fall zu Fall entschieden werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Hochwertigkeit des Werkzeugs sich nach dem Wert der Arbeit bestimmt, der in seiner Anfertigung und Unterhaltung steckt. Dieser hängt seinerseits von den betrieblichen und maschinellen Einrichtungen der Werkzeugmachereien ab. Hiernach können beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen z. B. als hochwertige Werkzeuge gelten:

Fräser, Gewindebohrer, Luftwerkzeuge, elektrische Werkzeuge, Schneidzeuge, Gewindeschneidkluppen.

Dagegen fallen im allgemeinen nicht darunter:

Meißel, Handhammer, Kneifzangen, Körner, Durchschläge, Schmiedewerkzeuge und ähnliche Werkzeuge.

Nach der einschlägigen Tarifbestimmung für Lohngruppe II Ziffer 1 c kommen nur die Handwerker in Betracht, die ständig und überwiegend mit den aufgeführten Arbeitsrichtungen betraut sind. Es handelt sich danach nicht um gelegentliche Arbeiten, sondern um solche, die von denselben Arbeitern ständig ausgeführt werden. Sie werden daher in der Regel nur dort vorkommen, wo besondere Werkzeugmachereien bestehen.

Nr. 111. Auswärtswohnen der Arbeiter.

A 8. Zb 104. (Abl. 36. 16. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat in einem Erlaß darauf hingewiesen, daß wieder dahin gestrebt werden müsse, das Wohnen der Bediensteten einer Werkstätte nur bis zur Höchstentfernung von etwa 30 km zuzulassen. Wenngleich dieser Grundsatz bei der augenblicklichen Wohnungsnot auf die vorhandenen Bediensteten zunächst keine Anwendung finden könne, so sei doch bei Neueinstellungen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Dienststellen haben dies zu beachten. Der gleiche Grundsatz gilt sinngemäß auch für die übrigen Arbeiter, jedoch mit der Maßnahme, daß auswärts wohnende Arbeiter nur dann eingestellt werden dürfen, wenn die geordnete Durchführung des Dienstes dadurch nicht in Frage gestellt wird.